



Standeskommissionsbeschluss über den Fischereifonds

vom 23. Januar 2001 (Stand 16. August 2004)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. c der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV), *

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Der Fischereifonds wird durch Beiträge im Sinne von Art. 27 Abs. 1 und 2 FischV geüfnet, dessen Vermögen ausschliesslich für die Fischerei bzw. der Erhaltung des Fischbestandes und dessen Lebensräume zu verwenden ist. Für bauliche Massnahmen, Untersuchungen, Expertisen, Aufzucht und Besatzförderung etc. können in angemessenem Rahmen Mittel aus dem Fonds verwendet werden. *

² Der ordentliche Verwaltungsaufwand der kantonalen Fischereiverwaltung darf nicht aus Mitteln des Fischereifonds bestritten werden.

Art. 2 Fondsvermögen

¹ Das Fondsvermögen soll im Normalfall den Betrag von Fr. 50'000.-- nicht unterschreiten.

Art. 3 Verwaltung

¹ Der Fonds wird vom Bau- und Umweltsdepartement verwaltet, welches auch über die Verwendung der diesbezüglichen Mittel beschliesst.

² Im Hinblick auf die Verwendung der Fondsmittel ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus drei Vertretern der Verwaltung (Fischereiverwaltung, Landesbauamt und Raumplanungsamt) und zwei Vertretern¹⁾ des Fischereivereins einzusetzen, welcher beratende Funktion bzw. ein Antragsrecht zusteht.

¹⁾Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4 Beiträge an Private

¹ Aus dem Fischereifonds können, soweit Mittel vorhanden sind, auch zweckgebundene Beiträge ohne entsprechenden Rechtsanspruch an natürliche Personen, Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften gewährt werden.

Art. 5 * Verfahren

¹ Zur Geltendmachung von Beiträgen im Sinne von Art. 4 dieses Beschlusses ist beim Bau- und Umweltdepartement ein schriftliches und begründetes Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 6 Missbrauch

¹ Die Beitragsempfänger im Sinne von Art. 4 dieses Beschlusses haben dem Bau- und Umweltdepartement Rechenschaft über die Verwendung der gewährten Mittel abzulegen.

² Missbräuchlich verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
23.01.2001	23.01.2001	Erlass	Erstfassung	-
16.08.2004	16.08.2004	Ingress	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 5	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	23.01.2001	23.01.2001	Erstfassung	-
Ingress	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 1 Abs. 1	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 5	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-